

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der FuSo-Tec GmbH

Stand: 12/2020

A. Allgemeine Bedingungen

I. Anwendungsbereich

1. Die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Folgenden: „Bedingungen“) der FuSo-Tec GmbH (im Folgenden: „FuSo-Tec“ oder „Gesellschaft“) gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Einzelgewerbetreibenden, rechtsfähigen Personengesellschaften, sowie Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Diese Bedingungen gelten für sämtliche Leistungen, alle von FuSo-Tec abgegebenen Bestellungen und mit FuSo-Tec geschlossenen Verträge, auch in den Bereichen After Sales und Vertrieb Ersatzteile. Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten diese Bedingungen auch für zukünftige Leistungen, selbst wenn sie nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichungen im Vertrag vereinbart werden.
3. Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich eine andere einzelvertragliche Vereinbarung getroffen ist, gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von FuSo-Tec. Die Grundlage der vertraglichen Vereinbarung ist neben den unter A dargestellten AGB und so weit einzelvertraglich auf dem jeweiligen Auftragsformular der Gesellschaft vereinbart:
 - a. für den Verkauf und die Lieferung der Produkte die unter **B.** dargestellten Bedingungen
 - b. für Wartungs- und Reparaturverträge die unter **C.** aufgeführten Bedingungen.
 - c. für die Softwareanwendung die unter **D.** aufgeführten Bedingungen.
4. Die Einbeziehung der allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie die unter B., C. sowie D. genannten Bedingungen richtet sich ausschließlich nach deutschem Recht.
5. Bei Widersprüchen zwischen diesen AGB einschließlich der unter B., C, und D. dargestellten Bedingungen und dem Auftragsformular haben die leistungs- bzw. Produktspezifischen Bedingungen aus dem Auftragsformular, sofern Sie ausdrücklich Vertragsinhalt geworden sind Vorrang.
6. Die Zusicherung von besonderen Eigenschaften („garantierte Beschaffenheit“), die zu einer Abweichung der Haftungsbeschränkung nach diesen AGB führen, bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung durch FuSo-Tec. (d. h. die Bestimmung des Vertragsgegenstands und die vertraglich vereinbarten Eigenschaften stellen keine garantierte Beschaffenheit dar). Die allgemeine Beschreibung der Lieferungen und Leistungen durch FuSo-Tec in Katalogen, Prospekten und die Produktbeschreibung auf der Website ist keine Eigenschaftszusicherung im Rechtssinn.

II. Abwehrklausel

1. Soweit nicht ausdrücklich eine andere vertragliche Vereinbarung getroffen ist, gelten

ausschließlich die Bedingungen von FuSo-Tec. Andere Regelungen, insbesondere allgemeine Geschäfts-, Einkaufs- oder Lieferbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn FuSo-Tec ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

2. Die Bedingungen von FuSo-Tec gelten insbesondere auch dann, wenn der Kunde die Lieferung in Kenntnis dieser Bedingungen vorbehaltlos annimmt.

III. Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht, Abtretung

1. Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nicht zu, es sei denn, die Gegenforderung, auf die die Rechte gestützt werden, ist rechtskräftig festgestellt oder von FuSo-Tec anerkannt.
2. Die Abtretung einer Forderung gegen FuSo-Tec, egal welcher Art, ist nur mit schriftlicher Zustimmung von FuSo-Tec an Dritte gestattet.

IV. Eigentums- und Schutz- und Urheberrechte

1. FuSo-Tec behält sich das Eigentum an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Abbildungen, Mustern, Dokumentationen und andere Informationen körperlicher und unkörperlicher Art - auch in elektronischer Form – vor („Informationen“). Diese Informationen dürfen Dritten nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von FuSo-Tec zugänglich gemacht werden. Nach Beendigung des Vertrages sowie wenn oder so weit kein Vertrag zustande kommt, sind die Informationen nach Wahl von FuSo-Tec unverzüglich an FuSo-Tec zurückzugeben oder endgültig zu vernichten oder zu löschen. Die Löschung oder Vernichtung ist FuSo-Tec nachzuweisen. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur im Falle unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche.
2. Soweit FuSo-Tec an den Kunden Informationen übergibt, werden hierdurch keine gewerblichen Schutzrechte oder Urheberrechte, die FuSo-Tec zustehen, auf den Kunden übertragen. Ebenso wenig ist darin die Erteilung einer Lizenz, eine Option auf eine Lizenz oder sonstiger Rechte an den Informationen zu sehen.
3. Durch die Lieferung von Liefergegenständen an den Kunden werden keine gewerblichen Schutzrechte, Urheberrechte oder urheberrechtliche Nutzungsrechte, die FuSo-Tec zustehen, auf den Kunden übertragen. Ebenso wenig ist die Lieferung von Liefergegenständen als Erteilung einer Lizenz an gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten oder urheberrechtlichen Nutzungsrechten, die an den Liefergegenständen bestehen, zu sehen.

V. Haftung

1. FuSo-Tec haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.
2. FuSo-Tec haftet, auch im Fall von Schäden wegen Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen, unabhängig aus welchem Rechtsgrund – insbesondere auch für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind – nur bei Vorsatz, schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter, schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, arglistigem Verschweigen von Mängeln sowie im Rahmen erteilter Garantien (garantierten

- Eigenschaften).
3. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Gesellschaft auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter sowie bei leichter Fahrlässigkeit. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung, soweit der Schaden nicht Leib, Leben oder Gesundheit oder eine versprochene Garantie oder zwingende gesetzliche Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz betrifft, für Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt. Eine Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.
 4. Wesentliche Vertragspflichten liegen vor, wenn sich die Haftungsfreizeichnung auf eine Pflicht bezieht, deren Erreichung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
 5. Eine weitere Haftung – aus welchen Rechtsgründen auch immer – insbesondere auch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand entstanden sind, ist ausgeschlossen.
 6. Die Gesellschaft haftet nicht für die Folgen von Mängeln, für die die Gewährleistung ausgeschlossen ist. Unabhängig von der Anspruchsgrundlage haftet die Gesellschaft für Sach- und Vermögensschäden sowie für Personenschäden nur im Rahmen der insoweit bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung. Die Deckungssumme beträgt pauschal für Personen- und Sachschäden 3 Mio. €. Soweit der Versicherer leistungsfrei ist (z.B. Selbstbehalt, Serienschaden, Jahresmaximierung, Risikoausschluss), tritt FuSo-Tec mit eigenen Ersatzleistungen mit einer Höchstgrenze bis zum Selbstbehalt aus der Betriebshaftpflichtversicherung ein.
 7. Bei grober Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte der Vertragsparteien sind, ist die Haftung, soweit der Schaden nicht Leib, Leben oder Gesundheit oder eine versprochene Garantie oder zwingende gesetzliche Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz betrifft, für Sach- und Vermögensschäden auf den typischerweise vorhersehbaren unmittelbaren Schaden beschränkt. Eine Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.
 8. Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Rahmen abgegebener Garantien, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz.

VI. Datenschutz

1. Personenbezogene Daten werden von FuSo-Tec nur unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert.
2. Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzes ist die FuSo-Tec GmbH.
3. Den Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter info@fuso-tec.de. Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden finden sich in Art. 6 Abs. 1 lit. b), c), f) DSGVO. Zweck der Datenverarbeitung ist die Durchführung der mit dem Kunden bestehenden Geschäftsbeziehung.
4. Das berechtigte Interesse von FuSo-Tec ist die schnelle, effiziente und kostengünstige Zustellung der bestellten Waren sowie die Abwicklung der Serviceverträge bzw. die Erfüllung der Gewährleistungsansprüche des Kunden. Zugriff auf die Daten haben FuSo-Tec-Mitarbeiter, die diese zur Aufgabenerledigung benötigen, sowie im erforderlichen Umfang

die von FuSo-Tec

beauftragten Lieferanten, um dem Kunden die bestellte Ware direkt zuzustellen oder Dienstleistungen wie Reparaturen o.ä. zu erbringen. Ggf. werden die Daten an öffentliche Stellen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Ermittlungsbehörden) übermittelt. Etwaige mit dem Einsatz der Lieferanten verbundene Datenübermittlungen in Drittstaaten sind abgesichert durch einen Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission gemäß Art. 45 DSGVO oder durch geeignete Garantien gemäß Art. 46 DSGVO.

5. FuSo-Tec bewahrt die Kundendaten für den Zeitraum der Vertragslaufzeit auf und löscht diese anschließend, wenn keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten der Löschung entgegenstehen oder die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen nicht mehr benötigt werden, Art. 17 Abs. 3 lit. b), e) DSGVO.
6. Der Kunde hat bei Vorliegen gewisser Voraussetzungen gemäß Art. 15 bis Art. 18 DSGVO ein Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung der den Kunden betreffenden personenbezogenen Daten oder ein Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung durch FuSo-Tec. Zudem hat der Kunde das Recht, der weiteren Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen, sofern sich hierfür aus seiner besonderen persönlichen Situation schutzwürdige Interessen am Ausschluss der Datenverarbeitung ergeben und seitens FuSo-Tec keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die weitere Datenverarbeitung mehr bestehen, Art. 21 Abs. 1 DSGVO.
7. Des Weiteren hat der Kunde das Recht, bei einer Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen verstößt, Art. 77 DSGVO

VII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel für alle Regelungen, Sonstiges

1. Es gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des deutschen internationalen Privatrechts.
2. Es gilt die deutsche Sprache sowohl als Vertragssprache, Verhandlungssprache als auch bei der Auslegung des Vertragstextes. Soweit die vorliegenden AGB in einer anderen als der deutschen Sprache abgefasst werden, hat sowohl bezüglich der Auslegung als auch bei Abweichungen die deutsche Fassung Vorrang. Die Abfassung in einer anderen Sprache dient ausschließlich der Information und als Anschauungsobjekt.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand aller sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Augsburg. Eine Klage am gesetzlichen Gerichtsstand des Kunden behält sich FuSo-Tec vor.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle einer Lücke.

B. Bedingungen für den Verkauf und für die Lieferung

I. Angebots, Vertragsschluss

1. Angebote von FuSo-Tec sind freibleibend
2. Der Leistungsumfang von FuSo-Tec wird ausschließlich durch die schriftliche Angebotsannahme / Auftragsbestätigung nebst Anlagen abschließend bestimmt. Klargestellt wird nochmals: Alle Vereinbarungen, die zwischen FuSo-Tec und dem Kunden zur Ausführung des jeweiligen Vertrags getroffen werden, sind in dem Vertrag und diesen Bedingungen abschließend bestimmt. Mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages oder der Bedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung von FuSo-Tec.
3. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden auf Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von FuSo-Tec.

II. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten ab Werk von FuSo-Tec in Westendorf.
2. Die Preise verstehen sich in Euro. Bei Aufträgen in ausländischer Währung gelten die im Vertrag angegebenen Währungspreise.
3. Die Preise sind Nettopreise und gelten zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.
4. Transport-, Versand-, Verladungs-, Verpackungs- und Frachtkosten sind in den Preisen nicht enthalten und werden gesondert in Rechnung gestellt, es sei denn, der schriftliche Vertrag der Parteien enthält hiervon abweichendes.
5. FuSo-Tec behält sich das Recht vor, seine Preise nach Abschluss des Vertrages entsprechend zu ändern, wenn zwischen dem Abschluss des Vertrages und der jeweiligen Lieferung Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen eintreten, deren Entstehen FuSo-Tec nicht zu vertreten hat, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen bei Löhnen oder der Änderung von Material- und Rohstoffpreisen z. B. bei Aluminium, Stahl, Gummi, PVC, Holz, oder der Änderung bei Energiepreisen wie Z. B. Strom oder Gas, oder Änderungen bei Betriebssteuern. Diese Preissenkungen oder -erhöhungen wird FuSo-Tec dem Besteller auf Verlangen nachweisen.

III. Zahlungsbedingungen

1. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, ist der Kaufpreis (netto) ohne Abzug bei Meldung der Lieferbereitschaft des Liefergegenstandes durch FuSo-Tec zur Zahlung fällig. Im Übrigen wird der Kaufpreis mit Zugang der Rechnung fällig.
2. Bei Sonderanfertigungen ist FuSo-Tec berechtigt, bereits vor Beginn der Ausführung dem Kunden eine Teilrechnung über eine Vorauszahlung zu stellen. Diese Teilrechnung ist für den Kunden mit Zugang der Rechnung fällig. FuSo-Tec ist berechtigt, die entsprechende Ausführung des Auftrages vom Eingang der Zahlung der Vorauszahlung abhängig zu machen.
3. Maßgeblich für Zahlungen ist ausschließlich die endgültige Gutschrift auf dem Bankkonto bei FuSo-Tec. Die Rechtsfolgen bei Zahlungsverzug des Kunden bestimmen sich nach den gesetzlichen Regelungen des BGB, soweit diese Bedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten.
4. Gerät der Kunde in Verzug, so ist FuSo-Tec berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist von einer Woche sämtliche Forderungen gegen den Kunden fällig zu stellen oder / und vom Vertrag zurückzutreten.
5. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde

Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, stehen FuSo-Tec die Rechte aus § 321 BGB

(Unsicherheitseinrede) zu. FuSo-Tec ist dann auch berechtigt, alle unverjährten Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden fällig zu stellen. Diese Unsicherheitsabrede erstreckt sich auf alle weiteren ausstehenden Lieferungen und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden.

IV. Fristen für Lieferungen und Leistungszeit

1. Alle von FuSo-Tec genannten Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd, es sei denn, die Fristen sind im Vertrag ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet.
2. Diese Lieferfristen und -termine beginnen erst nach restloser Klärung aller Ausführungsdetails und technischen Fragen, die den Liefergegenstand betreffen, zu laufen. Zudem hat der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig zu erfüllen. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen, es sei denn, FuSo-Tec hat die Verzögerung der Lieferung zu vertreten. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
3. Termine und Fristen beginnen nicht vor Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen durch den Kunden.
4. Höhere Gewalt oder sonstige Behinderung, die außerhalb des Einflussbereichs von FuSo-Tec liegen, z.B. Krieg, Streik, Aussperrung und dergleichen verlängern die Fristen und verschieben die Termine entsprechend ihren Auswirkungen.
5. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Selbstbelieferung ist durch FuSo-Tec verschuldet.
6. FuSo-Tec ist zu zumutbaren Teillieferungen und Teilrechnungen berechtigt.
7. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist FuSo-Tec berechtigt, für den insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen Ersatz zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
8. Kommt FuSo-Tec aus anderen Gründen mit der Vertragserfüllung in Verzug, so beschränkt sich der nachzuweisende Verzugsschaden auf 0,5 % des Vertragspreises der rückständigen Lieferung für jede volle Verzugswoche, höchstens jedoch 5 % des Vertragspreises.]
9. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von FuSo-Tec innerhalb einer angemessenen Frist von zwei Wochen zu erklären, ob er wegen der von FuSo-Tec zu vertretener Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf die Lieferung besteht.
10. Wird der Liefervertrag rückabgewickelt und ist der Kunde FuSo-Tec gegenüber schadensersatzpflichtig, so ist FuSo-Tec berechtigt, einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 % des Nettoauftragswertes zu verlangen, sofern der Kunde nicht nachweist, dass die ihm anzulastende Vertragsverletzung zu keinem Schaden oder zu keiner Wertminderung geführt hat oder eine solche FuSo-Tec entstandene Einbuße wesentlich niedriger als die Pauschale ist.
11. FuSo-Tec behält sich – alternativ zu Ziffer III.12 – wahlweise vor, die Höhe des Schadens konkret zu berechnen und geltend zu machen. Das bezifferte Anspruch Schreiben stellt die Ausübung dieser Wahl dar.

V. Erfüllungsort und Gefahrübergang

1. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der Verschlechterung geht vom Tage der

- Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.
2. Sofern der Kunde es wünscht, wird FuSo-Tec die Lieferung durch eine Transportversicherung absichern. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Kunde.
 3. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen sowie die Ausführung von eventueller Mängelbeseitigung ist das Herstellerwerk von FuSo-Tec in Westendorf.

VI. Sachmängel

1. Für Sachmängel an neu hergestellten Liefergegenständen haftet FuSo-Tec für einen Zeitraum von 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrübergang, wie folgt:
 - a. Gewährleistungsansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.
 - b. Soweit ein Mangel in der Lieferung vorliegt, der nachweislich vor Gefahrübergang entstanden ist, ist FuSo-Tec berechtigt, nach seiner Wahl die Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung (bis zu 3-mal pro identischen Mangel) oder der Lieferung einer neuen Sache durchzuführen. Im Falle einer Mängelbeseitigung ist FuSo-Tec verpflichtet, die unmittelbaren Kosten der Nachbesserung an sich oder – bei Ersatzlieferung – die Kosten der Ersatzlieferung an sich einschließlich der üblichen Versandkosten zu tragen, soweit sich diese Kosten nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde. Bei Lieferorten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind die insgesamt zu tragenden Kosten auf die Höhe des Auftragswertes begrenzt. Die Übernahme weiterer Kosten von Seiten des Kunden wie z. B. Verbringungskosten des Kunden zum Ort der Nachbesserung oder Nutzungsausfall oder die Stellung eines Ersatzfahrzeuges ist ausdrücklich ausgeschlossen.
 - c. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
 - d. Gewährleistungsansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer oder wetterbedingter Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
 - e. Werden vom Kunden oder von Dritten Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für die sich daraus ergebenden Folgen ebenfalls keine Gewährleistungsansprüche.
 - f. Liegt ein unerheblicher Mangel vor, so steht dem Kunden lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung bleibt ansonsten ausgeschlossen.
 - g. Wurde der Mangel auch durch den Kunden verursacht, insbesondere aufgrund der Nichtbeachtung seiner Schadensvermeidungs- und -minderungspflicht, hat FuSo-Tec gegen den Kunden nach der Nachbesserung einen dem Mitverschuldensanteil des Kunden entsprechenden Schadensersatzanspruch.
2. Die Haftung für gebrauchte Liefergegenstände oder Gebrauchtteile erfolgt unter Ausschluss

der Sachmängelgewährleistung.

VII. Rechtsmängel

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist FuSo-Tec verpflichtet, die Liefergegenstände lediglich in Deutschland frei von gewerblichen Schutzrechten (z. B. Marken-, Patent- und Gebrauchsmusterrechten), Urheberrechten und sonstigen Rechten Dritter zu liefern.
2. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten gegen den Kunden berechnigte Ansprüche erhebt, haftet FuSo-Tec für einen Zeitraum von 12 (zwölf) Monaten, gerechnet ab Ablieferung, gemäß den nachstehenden Vorschriften:
 - a. FuSo-Tec wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffende Lieferung entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder den Liefergegenstand so ändern oder austauschen, dass die berechnigte, geltend gemachten Schutzrechte nicht mehr verletzt werden („Nacherfüllung“). Soweit die Nacherfüllung fehlschlägt, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- und Minderungsrechte zu.
 - b. Die in römisch VI. Ziffer 2. dargelegte Verpflichtung von FuSo-Tec besteht nur, soweit der Kunde FuSo-Tec über die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung des Liefergegenstandes aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
3. Ansprüche des Kunden gegen FuSo-Tec sind ausgeschlossen, soweit der Kunde die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat:
 - a. Die Haftung von FuSo-Tec gegenüber dem Kunden ist insbesondere ausgeschlossen, soweit der Kunde Veränderungen an dem Liefergegenstand, den Einbau von Zusatzeinrichtungen oder die Verbindung des Liefergegenstandes mit anderen Geräten oder Vorrichtungen vornimmt und die Schutzrechtsverletzung hierauf beruht.
 - b. Soweit FuSo-Tec von Dritten wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen wird, die auf den vorstehend genannten Gründen beruht, hat der Kunde FuSo-Tec von der Haftung freizustellen.
 - c. FuSo-Tec haftet dem Kunden darüber hinaus nicht für die Verletzung fremder Schutzrechte durch einen Liefergegenstand, der nach Zeichnungen, Entwicklungen, Vorgaben oder sonstigen Angaben des Kunden gefertigt wurde. Ebenso wenig haftet FuSo-Tec für eine nicht voraussehbare Anwendung des Liefergegenstandes.
 - d. Soweit FuSo-Tec von Dritten wegen einer Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen wird, die auf den vorstehend genannten Gründen beruht, hat der Kunde FuSo-Tec von der Haftung freizustellen.
4. Im Übrigen gelten neben der Haftung von FuSo-Tec gemäß den vorstehenden Ziffern die Vorschriften über die Haftung entsprechend.
5. **Sonstige Rechtsmängel**
 - a. Soweit sonstige Rechtsmängel vorliegen, gelten die Vorschriften der Ziffern VI. entsprechend.
 - b. Im Übrigen bemisst sich die Haftung von FuSo-Tec für sonstige Rechtsmängel nach den

Vorschriften der Haftung.

6. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer und in der Haftung geregelten Ansprüche des Kunden gegen FuSo-Tec und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

VIII. Verjährung

1. Soweit nicht anders vereinbart, verjähren Ansprüche des Kunden, die ihm gegen FuSo-Tec aus Anlass und in Zusammenhang mit der Lieferung – aus welchem Rechtsgrund auch immer – zustehen, ein Jahr nach Übergabe der Lieferung bzw. Gefahrübergang.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. FuSo-Tec behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die FuSo-Tec gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, vor.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist FuSo-Tec berechtigt, den Eigentumsvorbehalt geltend zu machen und vom Vertrag zurückzutreten.
3. In der Zurücknahme der Lieferung durch FuSo-Tec liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, FuSo-Tec erklärt dies ausdrücklich und schriftlich. In der Pfändung der Lieferung durch FuSo-Tec liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, FuSo-Tec erklärt dies ausdrücklich und schriftlich. Ein Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
4. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde FuSo-Tec unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit FuSo-Tec eine Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, FuSo-Tec die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für entstandenen Aufwand und Ausfall.
5. Der Kunde ist berechtigt, die Lieferung im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt FuSo-Tec jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) der Forderung von FuSo-Tec ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Lieferung ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist.
6. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von FuSo-Tec, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. FuSo-Tec verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen auch Dritten gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
7. FuSo-Tec kann verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
8. Die Verarbeitung oder Umbildung der Lieferung durch den Kunden wird stets für FuSo-Tec vorgenommen. Wird die Lieferung mit anderen, FuSo-Tec nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt FuSo-Tec das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des

Wertes

der Lieferung (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

9. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache behält sich FuSo-Tec nach Maßgabe der obigen Regelungen das Eigentum vor. Insofern gilt Ziffer 10 sinngemäß.
10. FuSo-Tec verpflichtet sich, die FuSo-Tec zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheit die zu sichernde Forderung um mehrals 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt FuSo-Tec.

C. Bedingungen für Sonderanfertigungen, Installation sowie Service- und Reparaturverträge

I. Anwendungsbereich

Führt FuSo-Tec aufgrund einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung an der Betriebsstätte des Kunden die Installation durch oder ist im Einzelfall ein über die bloße technische Erstellung der beweglichen Sache geschuldeter Gesamterfolg geschuldet oder führt FuSo-Tec auf Grund eines Wartungs- oder Reparaturvertrages Wartungs- oder Reparaturleistungen durch, gelten ergänzend zu den Regelungen unter A. und B. die unter C. dargestellten Bestimmungen.

II. Abnahme

1. Nach Beendigung der Arbeiten und nach einer Fertigstellungsanzeige durch FuSo-Tec findet unverzüglich eine Abnahme statt. Die Abnahme erfolgt am Ort der Montage.
2. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen und von beiden Parteien zu unterzeichnen.
3. Ist die Leistung nicht vertragsgemäß und verweigert der Auftraggeber deshalb zu Recht die Abnahme oder erfolgt eine Abnahme unter Vorbehalt der Beseitigung von im Protokoll zu benennenden Mängeln, so ist FuSo-Tec verpflichtet, zunächst nach eigener Wahl eine vertragsgemäße Leistung zu erbringen und die Mängel zu beseitigen.
4. Nimmt der Kunde den vereinbarten Abnahmetermin nicht wahr, so gilt die Leistung als abgenommen.

III. Personenzurechnung

FuSo-Tec übernimmt keine Gewähr und Haftung für schuldhaftes Verhalten von Personen, die vom Kunden bereitgestellt werden. Solche Personen sind Erfüllungsgehilfen des Kunden.

IV. Montagefehler

1. Der Kunde hat offensichtliche Mängel der Montage- oder Reparaturarbeiten innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Tagen anzuzeigen. Nicht offensichtliche Mängel der Montage- oder Reparaturarbeiten hat der Besteller innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrer Entdeckung anzuzeigen; diese Frist ist keine Ausschlussfrist und lässt die gesetzliche

Verjährungsfrist

der

Mängelansprüche

unberührt.

2. Mängelansprüche sind zunächst auf die Nacherfüllung beschränkt. Das bedeutet, dass der Kunde im Fall einer schuldhaften Schlechtleistung zunächst nur nach der Wahl von FuSo-Tec Nachbesserung oder Nacherfüllung verlangen kann.
3. Solange FuSo-Tec nacherfüllt, hat der Kunde kein Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder eine angemessene Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen, es sei denn, die Mängelbeseitigung ist endgültig fehlgeschlagen.

V. Haftung

Bezüglich der Haftung und des Haftungsmaßstabes gilt A. Ziffer V. analog.

VI. Fristen und Termine

1. Werden im Einzelfall Fristen verbindlich festgelegt, so beginnen diese erst zu laufen, wenn der Kunde alle Mitwirkungspflichten erfüllt hat.
2. Werden Fristen von FuSo-Tec schuldhaft nicht eingehalten, ist der Kunde verpflichtet, schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen.
3. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Ansprüche auf Ersatz des Verzögerungsschadens sind ausgeschlossen, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
4. Nachträgliche Änderungswünsche des Kunden werden auf dessen Kosten im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren ausgeführt. Sie verlängern die Fristen entsprechend ihren Auswirkungen.

VII. Mehraufwendungen

Mehraufwendungen über den erteilten Auftrag hinaus, insbesondere für abgeänderte Leistungsbeschreibung oder für Montage- und Dienstleistungen sowie für sonstige nicht vorhersehbare Erschwerungen, die im Verantwortungsbereich des Bestellers liegen, werden gesondert nach Aufwand vergütet.

VIII. Zahlungsbedingungen

1. Nach der Abnahme (s.C. 2.1) ist die Rechnung für die Wartungs-, Reparatur- oder Montageleistungen zur Zahlung fällig.
2. FuSo-Tec besitzt ein Zurückbehaltungsrecht an dem jeweiligen Produkt bis zur Zahlung des vollen Rechnungsbetrages.

D. Softwareverträge

I. Anwendungsbereich

Gehört zum Liefer- und Leistungsumfang auch die Steuerung durch dazugehörige Software, gelten ergänzend zu den Regelungen unter A. und B. die unter C. dargestellten Bestimmungen, es sei denn, der schriftliche Softwarevertrag enthält hiervon abweichende Regelungen. Soweit unter D. Regelungslücken bestehen, sind die Regelungen unter A, B, C ergänzend heranzuziehen und nötigenfalls analog anzuwenden.

II. Allgemeines

Gehört zum Liefer- und Leistungsumfang auch die Steuerung durch dazugehörige Software, geht die Steuerung mit den übrigen Anlageteilen in das Eigentum des Bestellers über. An der Software bleiben alle Rechte, insbesondere die urheberrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte, bei FuSo-Tec, soweit nicht ausdrücklich in diesen Verkaufsbedingungen oder durch sonstige Vereinbarung dem Besteller eingeräumt werden.

III. Nutzungsrecht

1. Der Kunde erhält mit vollständiger Bezahlung des Entgelts ein nicht ausschließliches, einfaches Recht zur Nutzung der Vertragssoftware gemäß dem im Lizenzschein eingeräumten Umfang. Vor vollständiger Bezahlung des Entgelts stehen sämtliche Datenträger sowie die übergebene Benutzerdokumentation unter Eigentumsvorbehalt. Die Anzahl gestarteter Lizenzen der Vertragssoftware darf die vom Kunden erworbenen Lizenzen nicht überschreiten. Die zulässige Nutzung umfasst die Installation der Vertragssoftware, das Laden in den Arbeitsspeicher sowie den bestimmungsgemäßen Gebrauch durch den Kunden.
2. Die Anzahl der Lizenzen sowie Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen nach dem Lizenzschein. Der Kunde hat keine Berechtigung, die erworbene Vertragssoftware zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, z.B. im Wege des Application Service Providing oder als „Software as a Service“. Abs. 6 bleibt hiervon unberührt.
3. Jede Nutzung über das im Lizenzschein oder Bestellschein vertraglich vereinbarte Maß hinaus, insbesondere eine gleichzeitige Nutzung der Software von mehr als der im Bestellschein genannten Anzahl von Usern, ist eine vertragswidrige Handlung. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, die Übernutzung unverzüglich mitzuteilen. Die Parteien werden dann versuchen, eine Vereinbarung über die Erweiterung der Nutzungsrechte zu erzielen. Für den Zeitraum der Übernutzung, d. h. bis zum Abschluss einer solchen Vereinbarung bzw. der Einstellung der Übernutzung, ist der Käufer verpflichtet, eine Entschädigung für die Übernutzung entsprechend der Preisliste von dem Verkäufer zu bezahlen. Teilt der Kunde die Übernutzung nicht mit, wird eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Preises der in Anspruch genommenen Nutzung entsprechend der Preisliste des Verkäufers fällig.
4. Urheberrechts- und sonstige Schutzrechtsvermerke innerhalb der Vertragssoftware dürfen weder entfernt noch verändert werden.
5. Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Der Kunde wird auf der erstellten Sicherungskopie den

Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk des Herstellers sichtbar anbringen. Weiterhin ist der Kunde berechtigt, im Falle einer zur Herstellung der Interoperabilität notwendigen Änderung oder zur Beseitigung eines Fehlers die Software zu bearbeiten.

6. Der Kunde ist ausschließlich berechtigt, die Vertragssoftware zu dekompileieren und zu vervielfältigen, soweit die zwingend gesetzlich vorgesehen ist. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass der Verkäufer dem Kunden die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht hat.
7. Der Kunde ist berechtigt, die erworbene Kopie der Vertragssoftware einem Dritten unter Übergabe des Lizenzscheins und der Dokumentation dauerhaft zu überlassen. In diesem Fall wird er die Nutzung des Programms vollständig aufgeben, sämtliche installierten Kopien des Programms von seinen Rechnern entfernen und sämtliche auf anderen Datenträgern befindlichen Kopien löschen oder dem Verkäufer übergeben, sofern er nicht gesetzlich zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Auf Anforderung des Verkäufers wird der Kunde ihm die vollständige Durchführung der genannten Maßnahmen schriftlich bestätigen oder ihm gegebenenfalls die Gründe für eine längere Aufbewahrung darlegen. Des Weiteren wird der Kunde mit dem Dritten ausdrücklich die Beachtung des Umfangs der Rechteeinräumung gemäß diesem § 2 vereinbaren. Eine Aufspaltung erworbener Lizenzvolumenpakete ist nicht zulässig.
8. Nutzt der Kunde die Vertragssoftware in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben. Unterlässt er dies, so wird der Verkäufer die ihm zustehenden Rechte geltend machen.

IV. Sicherungsmaßnahmen, Audit-Recht

1. Der Kunde wird die Vertragssoftware sowie gegebenenfalls die Zugangsdaten für den Onlinezugriff durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte sichern. Insbesondere sind sämtliche Kopien der Vertragssoftware sowie die Zugangsdaten an einem geschützten Ort zu verwahren.
2. Der Kunde wird es dem Verkäufer auf dessen Verlangen ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Vertragssoftware zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Kunde das Programm qualitativ und quantitativ im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenzen nutzt. Hierzu wird der Kunde FuSo-Tec Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung durch den Verkäufer oder eine vom Verkäufer benannte und für den Käufer akzeptable Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermöglichen. Der Verkäufer darf die Prüfung in den Räumen des Kunden zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. Der Verkäufer wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Kunden durch seine Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird. Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung der erworbenen Lizenzanzahl um mehr als 5 % (fünf Prozent) oder eine anderweitige nicht-vertragsgemäße Nutzung, so trägt der Käufer die Kosten der Überprüfung, ansonsten trägt die Kosten der Verkäufer.
1. Die von FuSo-Tec zu erbringenden Leistungen beziehen sich ausschließlich auf die schriftlich

vereinbarten Mengengerüste und Individualsoftware. Änderungen an den Mengengerüsten und / oder der Individualsoftware, an denen die Leistungen zu erbringen sind, können mit Mehrkosten verbunden sein, sofern sie nicht ausnahmsweise aufwandsneutral sind.

2. Sollten im Rahmen der vereinbarten Leistungen bislang unbekannte Probleme oder Serienfehler auftreten, wird FuSo-Tec einen Fehlerbericht erstellen und diesen an den entsprechenden Herstellersupport weiterleiten, um eine Behebung des Problems zu erreichen. In einem solchen Fall wird FuSo-Tec versuchen, eine Übergangslösung zu schaffen, welche die Umgehung des Problems erlaubt, oder nach Absprache mit dem Kunden eine Alternativ- oder Zwischenlösung suchen, welche die Bedürfnisse des Kunden in annähernd gleicher Weise abdeckt. Gleiches gilt, wenn trotz des Einsatzes von größtmöglicher Sorgfalt und Fachkenntnis unlösbare Probleme auftreten.
3. Die Auswahl der für die Erbringung der übertragenen Leistungsbereiche erforderlichen Geräte und Betriebsmittel, insbesondere die Auswahl der Hard-/Software, obliegt FuSo-Tec.
4. Besteht der Kunde trotz von FuSo-Tec mitgeteilter technischer Bedenken auf den Einsatz bestimmter Geräte und Betriebsmittel, insbesondere bestimmter Hard- und Softwarekomponenten, so übernimmt FuSo-Tec keine Verantwortung für die Verfügbarkeit des betroffenen Systems, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Fehler im System nicht durch die von ihm bestimmte Komponente eingetreten ist.
5. Sobald FuSo-Tec Kenntnis davon erhält, dass der Herstellersupport für eingesetzte Systeme (Hard- und Software) ausläuft, wird er den Kunden unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen. Besteht der Kunde ungeachtet dessen auf den weiteren Einsatz dieses Systems, ist FuSo-Tec ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Herstellersupports zur Einhaltung der vereinbarten Leistungsqualitäten nicht mehr verpflichtet. Dies lässt die Pflicht zur Leistungserbringung im Übrigen unberührt.
6. FuSo-Tec ist berechtigt, Leistungen zu erweitern, dem technischen Fortschritt anzupassen und/oder Verbesserungen vorzunehmen. Dies gilt insbesondere, wenn die Anpassung erforderlich erscheint, um Missbrauch zu verhindern, oder FuSo-Tec aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Leistungsanpassung verpflichtet ist.

V. Pflichten des Kunden

1. Für einzelne Dienstleistungen benötigt die FuSo-Tec im einzelnen vom Kunden zu schaffende Voraussetzungen, die nötigenfalls über Verträge mit Drittanbietern vom diesem zu schaffen sind.
2. Der Kunde ist verpflichtet, FuSo-Tec soweit erforderlich zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Vertragsabwicklung erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.
3. Der Kunde wird alle nachfolgend vereinbarten Pflichten und weitere, soweit solche zur Durchführung des Vertrages erforderlich sind, rechtzeitig erfüllen.

Er wird insbesondere:

- a. FuSo-Tec alle Informationen insbesondere in Bezug auf seine individuellen Anforderungen zur Verfügung stellen,
- b. die ihm bzw. seinen Nutzern zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie

etwaige Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen geheim halten, vor dem Zugriff durch Dritte schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben. Diese Daten sind durch geeignete und übliche Maßnahmen zu schützen. Der Kunde wird FuSo-Tec unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten und/oder Kennwörter nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten;

- c. eine Internet-Anbindung bereitstellen;
 - d. die Beschränkungen/Verpflichtungen im Hinblick auf die Nutzungsrechte an den Softwareanwendungen einhalten, insbesondere
 - e. alle von ihm für die Nutzung der Softwareanwendungen vorgesehenen Nutzer und entsprechende Änderungen benennen;
 - f. keine Informationen oder Daten unbefugt abrufen oder abrufen lassen oder in Programme, die von FuSo-Tec betrieben werden, eingreifen oder eingreifen lassen oder in Datennetze von FuSo-Tec unbefugt eindringen oder ein solches Eindringen fördern;
 - g. den im Rahmen der Vertragsbeziehung und/oder unter Nutzung der Softwareanwendungen möglichen Austausch von elektronischen Nachrichten nicht missbräuchlich für den unaufgeforderten Versand von Nachrichten und Informationen an Dritte zu Werbezwecken nutzen;
 - h. FuSo-Tec von Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung der Softwareanwendungen durch ihn beruhen oder die sich aus vom Kunden verursachten datenschutzrechtlichen, urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung der Softwareanwendungen verbunden sind;
 - i. die berechtigten Nutzer verpflichten, ihrerseits die für sie geltenden Bestimmungen dieses Vertrages einzuhalten;
 - j. dafür Sorge tragen, dass er (z.B. bei der Übermittlung von Texten/Daten Dritter auf den/die Server von FuSo-Tec) alle Rechte Dritter an von ihm verwendetem Material beachtet;
 - k. vor der Versendung von Daten und Informationen an FuSo-Tec diese auf Viren prüfen und dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einsetzen;
 - l. Mängel an den Vertragsleistungen FuSo-Tec unverzüglich anzeigen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Anzeige aus Gründen, die er zu vertreten hat, stellt dies eine Mitverursachung bzw. ein Mitverschulden dar. Soweit FuSo-Tec infolge der Unterlassung oder Verspätung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, ist der Kunde nicht berechtigt, die vereinbarte Vergütung ganz oder teilweise zu mindern, den Ersatz des durch den Mangel eingetretenen Schadens zu verlangen oder den Vertrag wegen des Mangels ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund zu kündigen. Der Kunde hat darzulegen, dass er das Unterlassen der Anzeige nicht zu vertreten hat;
4. Stellt sich bei einem vom Kunden gemeldeter Mangel heraus, dass dies kein Mangel war, kann FuSo-Tec die Aufwendungen zur Mangelanalyse gemäß den aktuellen Stundensätzen von FuSo-Tec vergütet verlangen.

VI. Haftung

1. Im Anwendungsbereich des Telekommunikationsgesetzes (TKG) bleibt die Haftungsregelung des § 44a TKG in jedem Fall unberührt
2. Die verschuldensunabhängige Haftung von FuSo-Tec auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.
3. Bezüglich der sonstigen Haftung und des Haftungsmaßstabes gilt A. Ziffer V. analog.

Bestätigt:

Kunde (Stempel, Unterschrift), Datum